

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Geltung

1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche mit der Firma ED-Technik GmbH abgeschlossenen Verträge.
2. Die ED-Technik GmbH nimmt Aufträge und Angebote ausschließlich zu den eigenen im Folgenden abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen an. Allgemeine Geschäftsbedingungen und sonstige Vertragsbedingungen des Auftraggebers sind für die ED-Technik GmbH auch ohne besonderen Hinweis nicht verbindlich.

II. Bindung an Angebote

1. Die ED-Technik GmbH ist an ihre Angebote drei Kalendermonate ab dem Datum des Angebotsschreibens gebunden, wenn das Angebot nichts Anderes aussagt.
2. Bestellt der Auftraggeber aufgrund eines Angebots der ED-Technik GmbH nach Ablauf dieser Frist, so ist ED-Technik GmbH berechtigt, die Preise den dann gültigen Listenpreisen oder Honorarsätzen anzupassen.

III. Leistungen der ED-Technik GmbH

1. Die ED-Technik GmbH bietet ihren Kunden folgende Dienstleistungen aus dem Bereich der CE-Bewertung und der Technischen Dokumentation und Kommunikation an:
 - Unterstützung bei der CE-Konformitätsbewertung
 - Unterstützung bei der Risikobeurteilung
 - Unterstützung bei der Gefährdungsanalyse
 - Fungieren als Bevollmächtigter im Sinne der EU-Richtlinien. Somit sind wir dann Ansprechpartner für Behörden, wenn sie ein berechtigtes Interesse vorbringen, Einsicht in Ihre interne Dokumentation zu nehmen
 - Formulieren und Erstellen technischer Dokumentationen • Redigieren, Aktualisieren und Überarbeiten technischer Dokumentationen
 - Koordination von Übersetzungen technischer Dokumentationen
 - Vorbereitung und Schulung Technischer Redakteure oder Mitarbeiter in Herstellungsunternehmen
 - Anfertigung von technischen Illustrationen
 - Entwicklung von Konzepten und Produktion Technischer Dokumentationen auf elektronischen Medien (CD-ROM, Online-Dienste)

Die ED-Technik GmbH bietet diese Dienstleistungen für die nachfolgenden Produkte bzw. Produktsparten an:

- allgemeiner Maschinenbau
 - Sondermaschinenbau
 - Anlagenbau
 - Energie- und Kraftwerkstechnik
 - Technische Geräte
 - Software
2. Inhalt und Umfang der konkreten Leistungspflichten aus dem Vertragsverhältnis der ED-Technik GmbH mit ihrem Auftraggeber ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung, die in dem schriftlichen Angebot, der Auftragsbestätigung oder dem schriftlich zwischen der ED-Technik GmbH und dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrag enthalten ist, und aus etwaigen durch den Auftraggeber überlassenen Dokumenten, Zeichnungen o. Ä., die mit den vorliegenden AGB die Grundlage der vertraglichen Beziehungen zwischen dem Auftraggeber und der ED-Technik GmbH bilden.

IV. Leistungspflichten des Auftraggebers

1. Vergütung

Die von dem Auftraggeber zu zahlende Vergütung für die von der ED-Technik GmbH erbrachten Leistungen ergibt sich aus dem schriftlichen Angebot, der schriftlichen Auftragsbestätigung oder dem schriftlich zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag. Soweit dort nichts anderes vereinbart wurde, sind die Transport- und Verpackungskosten von dem Auftraggeber zu tragen. Zusätzlich ist von dem Auftraggeber die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu zahlen.

Die Dokumentation bleibt bis zur vollständigen Zahlung Eigentum von ED Technik GmbH.

2. Kostenvoranschläge

Auf Wunsch des Kunden erstellt die ED-Technik GmbH einen Kostenvoranschlag. Der Kostenvoranschlag ist vergütungspflichtig. Die konkrete Vergütung ergibt sich aus dem schriftlich formulierten Angebot, der Auftragsbestätigung oder dem zwischen den Parteien schriftlich abgeschlossenen Vertrag.

Kostenvoranschläge der ED-Technik GmbH sind unverbindlich. Eine Überschreitung des Kostenvoranschlages um 10 % gilt nicht als wesentlich und berechtigt den Auftraggeber nicht zur Kündigung des Vertrages.

3. Zahlung der Vergütung

Sollte zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart worden sein, gelten für die Zahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung folgende Fälligkeitsdaten:

- Ein Drittel der vereinbarten Vergütung wird fällig mit Übersendung der schriftlichen Auftragsbestätigung durch die ED-Technik GmbH.
- Ein Drittel der vereinbarten Vergütung wird fällig mit Übergabe der von der ED-Technik GmbH erstellten technischen Dokumentation an den Auftraggeber.
- Ein Drittel der vereinbarten Vergütung wird fällig mit der Abnahme der technischen Dokumentation durch den Auftraggeber.

Dem Auftraggeber stehen gegen die Vergütungsansprüche der ED-Technik GmbH keine Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte zu, es sei denn, er verfügt über einen unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenanspruch.

Die Begleichung der Rechnungen der ED-Technik GmbH hat, wenn nichts Anderes vereinbart worden ist, 14 Tage nach Rechnungseingang ohne Abzug zu erfolgen. Wird diese Frist nicht eingehalten folgt auf eine Erinnerung eine Mahnung zum Auftraggeber. Ist kein Zahlungseingang nach dem auf der Mahnung genannten Zeitpunkt zu verzeichnen, werden neben den der ED-Technik GmbH entstehenden Mahngebühren Verzugszinsen fällig. Verzugszinsen werden mit 8 % p. a. über dem Basissatz der Europäischen Zentralbank berechnet. Sie sind höher anzusetzen, wenn die ED-Technik GmbH eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder der Auftraggeber eine geringere Belastung nachweist.

5. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat der ED-Technik GmbH zu dem in dem schriftlichen Angebot, der schriftlichen Auftragsbestätigung oder dem schriftlich zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag als Beginn der Lieferfrist angegebenen Termin das von der ED-Technik GmbH zu beschreibende Produkt anzuliefern und zur Verfügung zu stellen oder dem für die Erstellung der technischen Dokumentation zuständigen Mitarbeiter der ED-Technik GmbH den Zugang zu den im Betrieb des Auftraggebers befindlichen zu beschreibenden Anlagen zu ermöglichen. Zum gleichen Termin hat der Auftraggeber der ED-Technik GmbH Mitarbeiter seines Unternehmens zu benennen, die als kompetente Gesprächspartner für die ED-Technik GmbH zur Verfügung stehen und sie mit allen erforderlichen Informationen versorgen können.

Der Auftraggeber hat eine Risiko- und Gefahrenanalyse hinsichtlich des zu beschreibenden Produktes durchzuführen und das in einer schriftlichen Dokumentation niedergelegte Ergebnis der Gefahrenanalyse zu dem genannten Termin der ED-Technik GmbH zur Verfügung zu stellen.

Des Weiteren obliegt es dem Auftraggeber, der ED-Technik GmbH alle für eine den gesetzlichen Regelungen und der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit entsprechende Beschreibung des Produktes erforderliche Information (z. B. Benennung des Einsatzbereiches und der Nutzer des Produktes, Angaben zu Exportstaaten, Charakterisierung der Funktionsweise des Produktes) und wichtige produkt- und verfahrensspezifische Dokumente (z. B. Produkt-, Tätigkeits- oder Gefahrenanalyse, technische Zeichnungen, Fotografien und Unterlagen etc.) bereitzustellen. Soweit der ED-Technik GmbH solche Dokumente und Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, versichert der Auftraggeber, dass diese Unterlagen frei von Schutzrechten Dritter sind und dass keine sonstigen Rechte bestehen, die die vertragsgemäße Nutzung durch die ED-Technik GmbH ausschließen oder einschränken. Falls Dritte dennoch Rechte geltend machen, werden sich die Vertragspartner hiervon gegenseitig unterrichten. Der Auftraggeber unterstützt die ED-Technik GmbH bei der Abwehr solcher Rechte und stellt die ED-Technik GmbH von allen Nachteilen in diesem Zusammenhang frei.

Sollte der Auftraggeber mit diesen Mitwirkungspflichten in Verzug kommen, ist die ED-Technik GmbH berechtigt, dem Auftraggeber zur Nachholung dieser Mitwirkungshandlung eine angemessene Frist mit der Erklärung zu setzen, dass sie den Vertrag kündigt, wenn die Handlung nicht bis zum Ablauf der Frist vorgenommen wird. Wenn die Mitwirkungshandlung nicht innerhalb dieser Frist erfolgt, kann die ED-Technik GmbH den Vertrag kündigen und mit der Kündigung die weitere Leistungserbringung einstellen. In diesem Falle kann die ED-Technik GmbH einen ihrer geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und Ersatz der in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen sowie eine angemessene Entschädigung verlangen. Eine weitergehende Haftung des Auftraggebers wegen Verschuldens bleibt unberührt.

V. Lieferzeit

1. Lieferfristen gelten nur dann als fix, wenn sie ausdrücklich entsprechend gekennzeichnet sind. Die ED-Technik GmbH ist nicht verpflichtet in Hinblick auf die Lieferzeit ihr mitgeteilte interne Abläufe und Vorgaben zu beachten.
2. Die Lieferzeit beginnt mit der Absendung der schriftlichen Auftragsbestätigung durch die ED-Technik GmbH, jedoch nicht vor der vollständigen Erfüllung der in Punkt IV.4 benannten Mitwirkungspflichten des Auftraggebers.

Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zum Ende der Lieferzeit die fertig gestellte technische Dokumentation das Unternehmen der ED-Technik GmbH verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Auftraggeber mitgeteilt wurde.

Die Lieferzeit verlängert sich - auch innerhalb eines Lieferverzuges - angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die die ED-Technik GmbH trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte - gleichviel ob bei der ED-Technik GmbH oder bei ihren Unterlieferanten eingetreten - z. B. Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Hard- und/oder Software. Das Gleiche gilt auch im Fall von Streik und Aussperrung. Die ED-Technik GmbH muss ihrem Kunden solche Hindernisse unverzüglich mitteilen.

Die Einhaltung der Lieferzeit setzt die Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Auftraggebers voraus. Sollte der Auftraggeber mit der Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten in Verzug kommen, verlängert sich die Lieferzeit ohne weitere Ankündigung durch die ED-Technik GmbH um den Zeitraum, während der sich der Auftraggeber sich in Verzug befand.

Bei späteren Abänderungen des Vertrages, die die Lieferzeit beeinflussen können, verlängert sich die Lieferzeit angemessen, sofern nicht besondere Vereinbarungen hierüber getroffen werden.

VI. Gefahrenübergang und Versand

1. Der Versand erfolgt auf Wunsch und auf Kosten des Kunden, wenn nicht anders vereinbart, mit der Post.
Auf Wunsch des Auftraggebers wird auf seine Kosten die Sendung durch die ED-Technik GmbH gegen Diebstahl, Bruch, Transport, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.
2. Mit der Auslieferung an den Versandbeauftragten der ED-Technik GmbH, spätestens jedoch mit Aufgabe bei der Post, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der von der ED-Technik GmbH erstellten technischen Dokumentation auf den Auftraggeber unabhängig davon über, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt, ob Teillieferungen erfolgten oder die ED-Technik GmbH die Versandkosten oder den Transport übernommen hat. Bei Übermittlung durch elektronische Medien wie E-Mail geht die Gefahr mit Absendung an den Provider über.
Ist der Auftrag versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die die ED-Technik GmbH nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

VII. Abnahme

1. Die Abnahme der von der durch ED-Technik GmbH erstellten Dokumentation gilt mit Ablauf von 7 Werktagen, nachdem eine Dokumentation benutzt, insbesondere vom Auftraggeber gedruckt oder anderweitig in Verkehr gebracht wird als erfolgt.
2. Anderenfalls ist der Auftrag mit Ablauf von 20 Werktagen nach Übergabe des Vertragsgegenstandes an den Auftraggeber abgeschlossen, wenn kein Widerspruch einlegt wird.

VIII. Gewährleistung

1. Entspricht die von der ED-Technik GmbH gelieferte technische Dokumentation nicht der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit und führt dies zur Beeinträchtigung der nach dem Stand der Technik erforderlichen Gebrauchstauglichkeit (mangelhafte technische Dokumentation), so bessert die ED-Technik GmbH zunächst innerhalb angemessener Frist nach ihrem Ermessen nach oder liefert vollständig oder teilweise erneut (Nacherfüllung). Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber die ED-Technik GmbH unter Bestimmung einer angemessenen Nachfrist nochmals zur Nacherfüllung auffordern.
2. Offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Untersuchung und Prüfung erkennbare Abweichungen von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit der von der durch die ED-Technik GmbH gelieferten technischen Dokumentation hat der Auftraggeber innerhalb von sieben Tagen nach Übergabe der technischen Dokumentation durch das Transportunternehmen oder den Kunden schriftlich zu rügen. Nicht offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Prüfung nicht erkennbare Abweichung hat der Kunde innerhalb von sieben Tagen nach Offenkundigkeit schriftlich zu rügen. Bei Versäumung dieser Rügefristen kommt eine Gewährleistung für die davon betroffenen Mängel nicht mehr in Betracht.
3. Schlägt die Nacherfüllung nach zwei Versuchen fehl oder leistet die ED-Technik GmbH innerhalb einer angemessenen Frist keine Nacherfüllung, so kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

IX. Haftung

Die ED-Technik GmbH übernimmt die Aufbereitung und Umsetzung übergebener Informationen und führt diese Arbeiten nach bestem Wissen aus. Für die fachliche und sachliche Richtigkeit, die jeweilige Aktualität und Vollständigkeit der überlassenen Informationen haftet der Auftraggeber.

1. Die ED-Technik GmbH haftet für den entstandenen Schaden höchstens mit 5 Mio. Euro für Personen- und Sachschäden und mit 200.000 Euro für Vermögensschäden
2. Die Haftung für sonstige Pflichtverletzungen ist ausgeschlossen für leicht fahrlässige Verursachung sowie vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln von Erfüllungsgehilfen, soweit es nicht die Haftung auf Körperschäden betrifft.
3. Von der Inanspruchnahme Dritter stellt der Auftraggeber die ED-Technik GmbH frei, soweit ihr kein Verschulden zur Last fällt.

Darüber hinaus gehende Haftungsansprüche können gesondert abgeschlossen werden.

X. Einräumung von Nutzungsrechten

1. Soweit zwischen der ED-Technik GmbH und dem Auftraggeber nichts anderes vereinbart wurde, räumt die ED-Technik GmbH dem Auftraggeber das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung der von ihr erstellten technischen Dokumentation - einschließlich der darin enthaltenen Fotografien, grafischen Darstellungen und technischen Zeichnungen - in gedruckter Form ausschließlich entsprechend der dem Vertrag zugrunde liegenden Zweck - nämlich der Beifügung einer technischen Dokumentation zu dem beschriebenen Produkt als Betriebsanleitung in gedruckter Form - ein. Das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung ist auf den jeweiligen in dem schriftlichen Vertragsangebot, der schriftlichen Auftragsbestätigung oder dem zwischen den Parteien schriftlich abgeschlossenen Vertrag spezifizierten Leistungsgegenstand, den dort genannten Typ oder die dort erwähnte Serie beschränkt. Einseitige Veränderungen der gelieferten Dokumentation durch den Auftraggeber sind ohne schriftliche Genehmigung der ED-Technik GmbH untersagt.
2. Die ED-Technik GmbH haftet nicht für Schäden, die durch die Vervielfältigung und Verbreitung einer durch den Auftraggeber oder einen Dritten veränderten technischen Dokumentation entstehen.
3. Weitergehende Nutzungsrechte, etwa das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung einer Bearbeitung der technischen Dokumentation, z. B. einer Übersetzung, das Recht zur Aufzeichnung auf Bild- und Tonträger und auf maschinenlesbare Datenträger, das Recht zur elektronischen Speicherung, zur Nutzung in einer Datenbank und die Verbreitung der technischen Dokumentation im Internet sowie zur Ausgabe in körperlicher und unkörperlicher Form einschließlich des Rechts zur öffentlichen Wiedergabe, werden nach vorheriger Absprache mit der ED-Technik GmbH eingeräumt. Sollte der Auftraggeber eine weitergehende Nutzung der technischen Dokumentation entsprechend dieser Aufstellung anstreben, muss er die vorherige schriftliche Genehmigung der ED-Technik GmbH einholen. Außerdem ist diese Nutzung des Werkes zusätzlich zu vergüten.
4. Des Weiteren ist es dem Auftraggeber untersagt, ohne schriftliche Genehmigung durch die ED-Technik GmbH die Nutzungsrechte ganz oder teilweise an Dritte abzutreten oder durch Dritte ausüben zu lassen.
5. Auch eine Vervielfältigung und Verbreitung in Schulungsunterlagen, Seminardokumentationen oder zu sonstigen Dokumentationszwecken ist ohne Erlaubnis der ED-Technik GmbH untersagt.
6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Urheber entsprechend den Angaben der ED-Technik GmbH zu benennen und einen entsprechenden Urheberrechtsvermerk in der technischen Dokumentation anzubringen.
7. Die ED-Technik GmbH versichert, dass sie allein berechtigt ist, über das Urheberrecht an der von ihr erstellten technischen Dokumentation zu verfügen und bisher keine den Rechtseinräumungen dieses Vertrages entgegenstehende Verfügungen getroffen hat. Gehören zu der technischen Dokumentation Abbildungen, Fotografien, grafische Darstellungen, Skizzen und technische Zeichnungen, so liefert ED-T, für den Fall, dass hieran Rechte Dritter bestehen, dem Auftraggeber die entsprechenden Quellennachweise, so dass dieser sich um den Rechtserwerb bemühen kann. Die ED-Technik GmbH liefert geeigneten Ersatz, wenn der Rechtserwerb nicht oder nur unter ungewöhnlichen Schwierigkeiten oder Kosten möglich ist.

XI. Subunternehmer

Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass die ED-Technik GmbH zur Erbringung bestimmter Teilleistungen (z. B. Übersetzungen, Erstellung von Illustrationen, Multimediaproduktion) Subunternehmer einschaltet.

XII. Referenzen

Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass die ED-Technik GmbH den Namen bzw. die Firma des Auftraggebers nach Auftragsbeendigung in ihre Referenzliste aufnimmt.

XIII. Tätigkeit für Mitbewerber

Der ED-Technik GmbH ist es gestattet, auch für Unternehmen tätig zu werden, die gegebenenfalls zu dem Auftraggeber in einem Wettbewerbsverhältnis stehen.

XIV. Geheimhaltung

Unterlagen und Informationen, die der ED-Technik GmbH von dem Auftraggeber anlässlich der Erstellung der technischen Dokumentation übergeben oder zur Kenntnis gebracht werden, werden von der ED-Technik GmbH vertraulich und mit der notwendigen Sorgfalt gegenüber Dritten behandelt.

Auf Wunsch wird eine separate Geheimhaltungsvereinbarung ausgestellt.

XV. Schriftform

Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Mündliche Vereinbarungen haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich bestätigt wurden. Dies gilt auch für Nebenabreden, Zusicherungen sowie für nachträgliche Vertragsänderungen einschließlich der Abrede, auf Schriftform zu verzichten.

XVI. Gerichtsstand

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Gerichtsstand und Erfüllungsort Essen. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohn- oder Firmensitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt, oder sein Wohn- oder Firmensitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

XVII. Rechtswahl

Auf das Vertragsverhältnis zwischen der ED-Technik GmbH und dem Auftraggeber und für alle gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus diesem Vertragsverhältnis gilt die Anwendbarkeit deutschen Rechts unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) als vereinbart.

Essen, Februar 19